



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie Sonderprogramm
Berufswahlprämie

Sonderprogramm Berufswahlprämie

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.07.2021

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, in Umsetzung der im „Gleichstellungspaket 2020 - 2023 - Gleichstellung von Frauen und Männern in Tirol“ im Handlungsfeld Arbeitsmarkt vorgesehenen Maßnahmen

1. die starke geschlechterspezifische Segregation im Ausbildungsweg zu reduzieren,
2. den Frauenanteil in technischen sowie handwerklichen Berufen und den Männeranteil in der Alten- und Krankenpflege sowie in der Elementarpädagogik zu erhöhen und
3. die Gleichstellung von Männern und Frauen im beruflichen Umfeld voranzutreiben.

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wird der Fokus zusätzlich auf Ausbildungen in jenen Bereichen gelegt, in denen Fachkräfte fehlen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden jährlich insgesamt 100 Berufswahlprämien vergeben:

1. an Frauen, die eine technische oder handwerkliche Erstausbildung absolvieren und die Fördervoraussetzungen erfüllen,
2. an Männer, die eine Erstausbildung im Alten- und Krankenpflegebereich oder in der Elementarpädagogik absolvieren und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

§ 3 Förderungsnehmer/innen

Förderungsnehmer/innen können sein:

1. Frauen, die eine berufliche Erstausbildung im Bereich Technik oder Handwerk mit einem geringeren Frauenanteil als 40 % absolvieren,
2. Männer, die eine berufliche Erstausbildung im Alten- und Krankenpflegebereich oder im Bereich der Elementarpädagogik mit einem geringeren Männeranteil als 40 % absolvieren.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung beträgt insgesamt maximal € 2.000,00 und wird in zwei Teilzahlungen zu je € 1.000,00 gewährt.
3. Pro Kalenderjahr stehen insgesamt 100 Förderungen zur Verfügung. Dabei sind
 - a. 50 Förderungen für Frauen und
 - b. 50 Förderungen für Männervorzusehen. Sofern in einer der beiden Förderkategorien nach lit. a oder lit. b die Anzahl von 50 nicht erreicht wird, kann in der jeweils anderen Förderkategorie die Anzahl von 50 überschritten werden.
4. Pro Person kann nur eine Förderung vergeben werden.

5. Personen, die die berufliche Erstausbildung im Rahmen einer Stiftung absolvieren, kann keine Berufswahlprämie zuerkannt werden.

§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers/der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.
2. Die Ausbildungsstätte muss sich in Österreich befinden.
3. Der Fördernehmer/die Fördernehmerin muss eine beruflichen Erstausbildung absolvieren. Der Besuch einer Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder einer allgemeinbildenden höheren Schule stellt keine berufliche Erstausbildung dar.
4. Die Dauer der beruflichen Erstausbildung muss mindestens ein Jahr betragen.
5. Der Fördernehmer/die Fördernehmerin muss die berufliche Erstausbildung im Jahr der Antragstellung begonnen haben und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in dieser Ausbildung befinden.
6. Der Fördernehmer/die Fördernehmerin darf zum Zeitpunkt des Beginns der beruflichen Erstausbildung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Die berufliche Erstausbildung entspricht einer Ausbildung bzw. einem Beruf laut der auf der Homepage der Abteilung Gesellschaft und Arbeit veröffentlichten Ausbildungsliste.
8. Die Förderung wird aufgrund eines Reihungsvorschlages der Bewertungskommission vergeben. Für die Reihung sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - a. sozialer und wirtschaftlicher Status
 - b. bisheriger Schul- bzw. Ausbildungserfolg

Der Förderwerber/die Förderwerberin hat das Haushaltseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Antragsformular im Erklärungsweg bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Ansuchen

Förderansuchen sind elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen. Einreichzeitraum ist jeweils der 01.09. bis 31.10. eines Jahres.

2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Lehrvertrag, Schul- bzw. Studienbestätigung
- b. Lebenslauf
- c. Angaben bzw. Nachweise über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse
- d. Nachweis des bisherigen Schul- bzw. Ausbildungserfolges (Zeugnis der letzten Schulstufe).

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

- b. Die Förderentscheidung obliegt den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung auf Vorschlag einer Bewertungskommission, die sich aus 2 Vertretern/Vertreterinnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zusammensetzt.

4. Auszahlung der Förderung

- a. Die Auszahlung der Förderung aufgrund der Förderungsentscheidung erfolgt in zwei Teilzahlungen zu jeweils € 1.000,00.
- b. Die erste Teilzahlung erfolgt nach Vorliegen der Förderzusage.
- c. Die Auszahlung der zweiten Teilzahlung erfolgt
 - frühestens 12 Monate nach Vorliegen der Förderzusage, sofern das Ausbildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht ist, oder
 - nach Abschluss der Ausbildung, sofern diese innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der Förderzusage abgeschlossen wurde.

Für die Auszahlung der zweiten Teilzahlung ist ein aktueller Nachweis über das aufrechte Ausbildungsverhältnis oder ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung vorzulegen.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Arbeitsmarktförderung als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 15.07.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.